



Resolution 2744 (2024)

und die einschlägigen Erklärungen

seiner Präsidenschaft,

unter Hinweis auf die Resolution [1732 \(2006\)](#) und die Arbeiten der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen, die von 2000 bis 2006 aktiv war,

betonend

* 241 3338 *



Nur zu Informationszwecken. Die endgültige Fassung erscheint im elektronischen Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen ([Official Documents System](#)).

5. *richtet* eine informelle Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats zur Prüfung allgemeiner Fragen zum Thema Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen *ein*, deren Mandat und Aufgabenstellung in Anlage II festgelegt sind und deren Beschlussfassung im Konsens erfolgt;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage I

Listenstreichungsverfahren

Gehen Streichungsanträge von oder im Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen ein, welche in den Listen der vom Sicherheitsrat einrichteten Sanktionsausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999) geführt sind („Antragsteller“), ist die Anlaufstelle zur Ausführung der nachstehenden Aufgaben befugt.¹ Antragsteller, die die Streichung ihres Namens aus einer Liste beantragen wollen, können dies entweder mit dem nachstehend beschriebenen Verfahren über die Koordinierungsstelle oder über ihren Wohnsitz- oder Staatsangehörigkeitsstaat tun.²

1. Sobald bei der Anlaufstelle ein Streichungsantrag eingeht,
 - a) bestätigt sie dem Antragsteller den Erhalt des Streichungsantrags;
 - b) unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;
 - c) beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Sanktionsausschusses;
 - d) unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegten ursprünglichen Benennungskriterien nicht ordnungsgemäß erfüllt (beispielsweise wenn sich die Umstände, die zur ursprünglichen Benennung geführt haben, inzwischen geändert haben), und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft;
 - e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Anlaufstelle handelt und er keine zusätzlichen Informationen enthält, an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft;
 - f) verweist sie einen Antrag gemäß Buchstabe d) oder e) zurück, so unterrichtet sie den zuständigen Ausschuss über den Antrag und über die Gründe für seine Rückverweisung an den Antragsteller.

Sammlung von Informationen (bis zu vier Monate)

2. Die Anlaufstelle leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des zuständigen Sanktionsausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten und den Staat/die Staaten der

¹ Vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eingereichte Anträge sind gemäß Ziffer 1 dieser Resolution nach dem in Resolution 1730 (2006) festgelegten Verfahren abzuschließen. Allerdings können Antragsteller, die noch keine Entscheidung über ihren Antrag erhalten haben, diesen unbeschadet zurückziehen und nach dem in dieser Anlage beschriebenen Verfahren erneut zur Prüfung einreichen; das [Sekretariat] unterrichtet diese Antragsteller von der geänderten Rolle der Anlaufstelle, dem in dieser Anlage fest-

Ansässigkeit, der Nationalität oder der Gründung weiter und bittet sie, innerhalb von vier

6. Während dieser Phase des Austauschs

a) kann die Anlaufstelle Fragen an den Antragsteller richten oder zusätzliche Informationen oder Klarstellungen anfordern, die dem Ausschuss bei der Prüfung des Antrags helfen können, einschließlich Fragen oder Informationensuchen, die seitens der entsprechenden Staaten, des Ausschusses und der in den Ziffern 2 und 3 genannten Stellen eingegangen sind;

b) leitet die Anlaufstelle die Antworten des Antragstellers an die entsprechenden Staaten und die in den Ziffern 2 und 3 genannten Stellen weiter und richtet bei unvollständigen Antworten Nachfragen an den Antragsteller;

c)

Anlaufstelle den Umfassenden Bericht persönlich vor und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Streichungsantrag. Empfiehlt danach ein Mitglied des zuständigen Sanktionsausschusses oder der zuständige Staat beziehungsweise empfehlen die zuständigen Staaten gemäß Ziffer 2 die Streichung von der Liste, legt der Vorsitz dem Ausschuss den Streichungsantrag umgehend zur Entscheidung vor.

10. Empfiehlt, wie in Ziff.4 [e S

die Person besitzt, offiziell benachrichtigt hat (soweit diese Informationen bekannt sind, einschließlich der Adresse der in der Liste geführten Person oder Einrichtung);

b) sie legt dem Sicherheitsrat halbjährliche Berichte vor, in denen die Aktivitäten der Anlaufstelle zusammenfassend dargestellt sind;

c) sie schlägt gegebenenfalls technische Änderungen vor, die der zuständige Sanktionsausschuss im Zuge der Aktualisierung seiner Zusammenfassungen für gelistete Personen und Einrichtungen im Anschluss an die Ablehnung über die Anlaufstelle eingereichter Streichungsanträge prüft;

d) sie ist in der Lage, Mitteilungen von Einzelpersonen entgegenzunehmen, die behaupten, aufgrund einer falschen oder irrtümlichen Identität oder einer Verwechslung mit

Anlage II

Mandat der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats zu allgemeinen Fragen der Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

I. Bezeichnung und Zusammensetzung

1. Die Informelle Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats zu allgemeinen Fragen der Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen („Informelle Arbeitsgruppe“) besteht aus allen Mitgliedern des Sicherheitsrats.
2. Der Vorsitz der Informellen Arbeitsgruppe wird von den Mitgliedern des Sicherheitsrats bestimmt.

II. Sitzungen

3. Die informelle Arbeitsgruppe tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, um die in ihrem Mandat festgelegten Fragen zu prüfen.
4. Jede Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe wird mindestens fünf Arbeitstage im Voraus angekündigt.
5. Die Informelle Arbeitsgruppe tritt in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Die Beratungen der Informellen Arbeitsgruppe sind vertraulich. Der Vorsitz der Informellen Arbeitsgruppe kann mit Zustimmung aller Mitglieder jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, unter anderem Nachbarländer und andere betroffene Länder und Parteien, nationale Regierungen, regionale und andere internationale O9cnale und andenritst0.006 Tc -0.0 (m)0.8 rglsO8(n)]TJ-0.0(r)1.6 (27Tw

